

## Begriffe zum sozialen Netz

Arbeitslosengeld I

Hartz IV

aufstocken

Eingliederungsvereinbarung

Jobcenter

Weiterbildung

1-Euro-Job

Bildungsgutschein

Sozialversicherungsleistung, die sich nach den eingezahlten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung berechnet; greift dann, wenn ein Arbeitnehmer arbeitslos wird; wird in Höhe von rund 2/3 des vorherigen Netto-Einkommens und längstens für ein Jahr (bei älteren Arbeitnehmern auch für bis zu 2 Jahre) gezahlt.

Wenn das Einkommen unterhalb eines bestimmten Betrages, der sogenannten Grundsicherung, bleibt, dann kann man zusätzlich zum Erwerbseinkommen Hartz IV/Arbeitslosengeld II beantragen.

wird von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter verteilt, damit der Leistungsempfänger damit Weiterbildungen und Trainings bezahlen kann; er hat allerdings keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung solcher Gutscheine.

umgangssprachlich für Arbeitslosengeld II (ALG II); Sozialleistung, die sich nach dem Bedarf berechnet; greift dann, wenn eine Person arbeitslos ist und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat. Empfänger von ALG II erhalten zur Zeit einen Regelsatz von 391 Euro pro Monat und die Kosten der Unterkunft.

„Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“, mit deren Hilfe Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen. 1-Euro-Jobber bekommen weiterhin Hartz IV und zusätzlich pro geleistete Arbeitsstunde 1 Euro. 1-Euro-Jobs gibt es vor allem in Bereichen „von öffentlichem Interesse“: in sozialen Einrichtungen, im Gartenbau und bei der Straßenreinigung.

öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit und der erwerbsfähigen, arbeitslosen Person, in dem die geplanten Maßnahmen und ihre Bedingungen festgehalten sind.

in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit zuständig für die Betreuung von Arbeitslosengeld II-Empfängern

Erwachsenenbildung; „Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase“ (Deutscher Bildungsrat (Hrsg.): *Empfehlungen der Bildungskommission. Strukturplan für das Bildungswesen*. Bonn 1970, S. 197.)